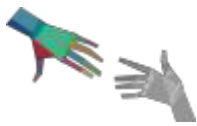


## Trägerinformation

### Freiwilliges Sozialjahr

#### Zulassungsvoraussetzungen

- ✓ Juristische Personen privaten Rechts – gemeinnütziger Träger der freien Wohlfahrtspflege oder andere gemeinnützige, **nicht auf Gewinn orientierte jur. Person** privaten Rechts (Beilage z.B.: Auszug aus dem Vereinsregister)
- ✓ Sitz im **Inland**
- ✓ **Antrag** beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Postweg
- ✓ **Fachliche Kompetenz**
  - Konzept zur pädagogischen Betreuung u Begleitung der Teilnehmer/innen im Ausmaß von min. 150 Stunden (Bildungskonzept, *Beilage*)
  - Vorliegen eines Qualitätssicherungskonzeptes (*Beilage*)
  - Zahlenmäßig ausreichendes, entsprechend qualifiziertes Personal für die Betreuung der Teilnehmer/innen (insbesondere eine konkrete Ansprechperson) sowie für die Information und Auswahl der Interessenten/innen (*Beilage* Personenliste + jeweilige Qualifikation,
  - Erfahrungen im Freiwilligenmanagement
- ✓ **Wirtschaftliche Kompetenz** (Finanzkonzept für die Durchführung des FSJ, letzter Jahresabschluss, *Beilagen*)
- ✓ Vorhandensein von **mindestens 15** im Hinblick auf die Ziele des Freiwilligen Sozialjahres geeigneten, sowie vom Träger **unabhängigen Einsatzstellen** mit überregionaler Streuung in zumindest drei verschiedenen Einsatzbereichen (*Beilage*):
  - Rettungswesen
  - Sozial- und Behindertenhilfe
  - Betreuung alter Menschen
  - Betreuung von Drogenabhängigen
  - Betreuung von Gewalt betroffenen Menschen
  - Betreuung von Flüchtlingen und Vertriebenen
  - Betreuung von Obdachlosen
  - Kinderbetreuung
  - Arbeit mit Kindern
  - Arbeit mit Jugendlichen
  - Arbeit mit Senioren/innen
- ✓ **Vereinbarungsentwurf** mit den Rechtsträgern der Einsatzstellen (*Beilage*)
- ✓ **Vereinbarungsentwurf** mit dem/der Teilnehmer/in am Freiwilligen Sozialjahr (*Beilage*)
- ✓ **Arbeitsmarktneutralitätserklärung** (der laufende Betrieb in der Einsatzstelle muss ohne Teilnehmende am Freiwilligen Sozialjahr in vollem bisherigen Umfang aufrechterhalten werden können)
- ✓ Nachweis der **Unabhängigkeit** (Nachweis der Rechtsform des Trägers und der jeweiligen geplanten Einsatzstellen, *Beilage z.B.: Auszug aus dem Vereinsregister*)



## Pflichten bereits anerkannter Träger

- ✓ Meldepflicht jeder Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen oder Änderungen der Nachweise
- ✓ **Beratungs- und Informationspflicht** der Teilnehmer/-innen und Interessent/-innen (Rahmenbedingungen, insbes. Rechtsvorschriften, sozialrechtliche Absicherung und Familienbeihilfe, Tätigkeitsfelder, Ansprechperson und fachliche Anleitung in der Einsatzstelle, pädagogische Betreuung, wesentliche Inhalte der Vereinbarung, Taschengeld und allfällige Aufwandsentschädigung.)
- ✓ Sicherstellung von **fachlicher Anleitung**
- ✓ **Im Falle eines ordentlichen Freiwilligen Sozialjahres:** Sicherstellung von **pädagogischer Betreuung** durch geschulte Kräfte im Ausmaß von **min. 150 Stunden** in den Bereichen Reflexion, Persönlichkeitsbildung, fachspezifische Seminare, theoretische Einschulung
- ✓ Sicherstellung der **sozialversicherungsrechtlichen Absicherung** und der Beitragszahlung
- ✓ Achtung der Arbeitsmarktneutralität beim Einsatz der Teilnehmer/innen, insbesondere durch die Auswahl von Einsatzstellen, die die Voraussetzung des § 9 Abs 2 erfüllen; und Verpflichtung keine Teilnehmer/innen an eine Einsatzstelle zu vermitteln, die Teilnehmer/innen am Freiwilligen Sozialjahr im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt haben
- ✓ Die Auszahlung eines **Taschengeldes** in Höhe von mindestens 50 % und maximal 100 % des monatlichen Betrages nach § 5 Abs 2 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, an die Teilnehmer/innen („**Geringfügigkeitsgrenze**“; dh für das Jahr 2020 max. 460,66.- EUR pro Monat)
- ✓ Abschluss einer **Vereinbarung** mit den Teilnehmern/-innen und Ausstellung eines Zertifikats
- ✓ Die Vertretung der Interessen der Teilnehmerin/des Teilnehmers am Freiwilligen Sozialjahr gegenüber der Einsatzstelle
- ✓ Die Durchführung der **Qualitätssicherung** (Regelmäßige Evaluierung u. schriftlicher Bericht an BMSGPK alle 3 Jahre oder auch zusätzlich auf Anforderung)
- ✓ **Verlängerungen gem § 7 Abs 2 FreiwG** sind durch einvernehmliche Abänderungen in den bereits bestehenden Einsatzvereinbarungen zu treffen.
- ✓ Einsätze **gem § 7 Abs 3 FreiwG** im Zusammenhang mit Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen sind durch Vereinbarungen über ein **außerordentliches Freiwilliges Sozialjahr** zu treffen
- ✓ Das Freiwilligengesetz sieht **keine Unterbrechungsmöglichkeit** des Einsatzes vor. Es handelt sich bei FSJ um eine **ununterbrochene „einmalige** freiwillige praktische Hilfstätigkeit in der Dauer von sechs bis zwölf Monaten bei einer von einem anerkannten Träger (§ 8) zugewiesenen Einsatzstelle“.